

# **Entgeltordnung für die Benutzung der Archive der Archiv- und Museumsstiftung der VEM**

**Stand: 2019, August**

## **§ 1**

### **Entgelt- und Auslagerstattungspflicht**

Für die Benutzung des im Besitz der *Archiv- und Museumsstiftung der VEM* befindlichen Archivgutes werden Entgelte erhoben, ebenso für Wiedergabe und Reproduktion von Archivalien unbeschadet der Ansprüche Dritter.

## **§ 2**

### **Entgeltbefreiung**

1. Entgelte werden nicht erhoben von kirchlichen, staatlichen und kommunalen Dienststellen, soweit ein amtliches Interesse vorliegt, die Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Benutzung in eigener Sache erfolgt.
2. Entgelte werden nicht erhoben für Auskünfte über ein bestehendes oder früheres Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis, bei denen ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies gilt insbesondere auch für (ehemalige) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der VEM und ihrer Vorgängerorganisationen und deren Angehörigen.
3. Entgelte werden nicht erhoben für Auskünfte an Mitglieder der Vereinten Evangelischen Mission und des Evangelischen Missionswerkes.
4. Entgelte können aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Sie werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme der Archive sich in vertretbarem Umfang hält und der wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Forschung zu den Mitgliedsländern der VEM dient, ein öffentliches Interesse besteht oder ein Interesse der *Archiv- und Museumsstiftung der VEM*.

## **§ 3**

### **Auslagerstattung**

Die Auslagen, die den Archiven durch Dienstleistungen oder auch durch die Beauftragung Dritter im Namen der Benutzer/des Benutzers entstehen, sind gemäß § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung auch im Falle einer Entgeltbefreiung oder Entgeltermäßigung zu erstatten.

Auslagen sind insbesondere zu erstatten

1. für den Gebrauch technischer Hilfsmittel,
2. für die Wiedergabe, Digitalisierung bzw. Vervielfältigung,
3. für den Versand von Archivgut,
4. für die Ausfertigung von Abschriften.

## § 4 Fälligkeit

Die Entgelte und Auslagenerstattungen werden mit dem Tätigwerden der Archive fällig, unabhängig vom Erfolg der Forschung. Die Stiftung kann angemessene Vorschüsse auf die Entgelte und Auslagen verlangen. Die Höhe der zur Zeit geltenden Entgelte regelt die Anlage.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1.8.2019 in Kraft.

### Anlage zur Entgeltordnung für die Benutzung der Archive der Archiv- und Museumsstiftung der VEM

	Preis/Stück in EUR		
<b>Benutzung der Archive</b>			
- Ein - drei Tage	10,00		
- Mehr als drei Tage (Betrag für ein Jahr)	20,00		
<b>Recherchen</b> für schriftliche und telefonische Anfragen durch StiftungsmitarbeiterInnen:	5,00		
Für den <b>Gebrauch technischer Hilfsmittel</b> (Lesegerät, etc.): je angefangene Stunde	2,50		
<b>Anfertigung einer Ablichtung</b>	DIN A4	DIN A3	
- durch Mitarbeiter/in der Archiv- und Museumsstiftung der VEM	0,50	0,75	
- durch Benutzer/in	0,15	0,20	
- von Mikrofilmaufnahmen	0,35/0,45	0,45/0,85	
- Eigene Digitalaufnahmen, pro aufgenommenes Bild Schutzgebühr	0,05		
<b>Anfertigung von digitalem Bildmaterial</b>	Nach Anzahl und Aufwand ab 2,00 €/Bild		
<b>Recht auf Wiedergabe/Reproduktion oder Vervielfältigung von Archivgut zu gewerblichen Zwecken für jede Seite der Vorlage</b>	Schwarz-Weiß- Aufnahmen		Farbaufnahmen
• im Buchdruck (nach Auflagenhöhe)	mind.	10,--	25,--
•	max.	35,--	105,--
• im Zeitschriften- u. Zeitungsdruck (n. Auflagenhöhe)	mind.	15,--	35,--
•	max.	40,--	100,--
• als Bucheinband	40,--		120,--
• als Cover (für CD, Video, MC, Schallplatte o.a.)	65,--		180,--
• als Plakat bis 30 x 42 cm	60,--		100,--
• Großplakate u. Kunstblätter im Großformat	120,--		180,--
• als Postkarte	10,--		60,--
• in Film, Fernsehen, visuellen Medien/Bild od. Blatt	mind.	35,--	75,--
	max.	75,--	180,--

Dem Archiv ist jeweils ein Belegstück des Drucks/der Veröffentlichung unentgeltlich zuzusenden, bei Postkarten 2 % der Auflage.